Wien, Donnerstag den 31. Mai 1877. X. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Karl Hugelmann.

X [1]).

Die verfassungsmäßigen Garantieen des Vereins- und Versammlungsrechtes.

Die Geschichte unseres Vereins- und Versammlungsrechtes ist mit der politischen Geschichte unseres Staates innig verknüpft, sie steht speciell mit der Geschichte der Verfassung im engsten Zusammenhange. Wir wollen es daher zunächst versuchen, die einzelnen, seit 1848 zurückgelegten rechtsgeschichtlichen Stadien in dieser Beziehung kurz zu charakterisiren, um für unsere heutige Untersuchung den historischen Ausgangspunkt zu gewinnen.

In den officiellen Emanationen der Märztage spielen Vereins- und Versammlungsrecht noch keine Rolle, Volksbewaffnung und Preßfreiheit stehen damals an der Spitze der Errungenschaften. In dem a. h. Cabinetsschreiben vom 8. April 1848 hingegen, der bekannten zweiten Erledigung der Prager Wenzelsbadadresse, ist von dem Associationsrechte schon unmittelbar neben dem Petitionsrechte die Rede; das „freie unbedingte" Petitionsrecht ist direct als zugestanden bezeichnet, die Regelung des Associationsrechtes wird als Aufgabe des „Staatsgrundgesetzes" in Aussicht gestellt [2]). Ein Zweifaches ist hiermit gegeben. Die Nothwendigkeit einer umfassenden Legislation über das Associationsrecht, die Unmöglichkeit, eine unbedingte Vereinsfreiheit zu gestatten, erscheint hiermit, also auch in den ärgsten Tagen des Sturmes und Dranges, anerkannt, zugleich aber ist das Vereinsrecht als ein Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes aufgefaßt.

Die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 löste die gegebene Zusage zwar nur zum Theile ein, indem sie das „Recht zur Bildung von Vereinen" (wieder im Zusammenhange mit dem Petitionsrechte) lediglich unter die „staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Staatseinwohner" aufnahm, die Regelung der Ausübung dieses Rechtes aber wieder besonderen Gesetzen zuwies [3]). Ein Fortschritt (sit venia verbo) zu größerer Bestimmtheit war indeß gemacht, das Vereinsrecht ist hier gleich dem Petitionsrechte zu einem den „Staatsbürgern" zustehenden Rechte erklärt, während die Glaubens- und Gewissens- sowie die persönliche Freiheit, die Freiheit der Rede und Presse, der Schutz des Hausrechts und Briefgeheimnisses auch den Fremden zu Theil werden. In diesem Fortschritt zu größerer Bestimmtheit liegt, wenn er überhaupt ein klar beabsichtigter war, der deutlichste Beweis dafür, daß man nicht nur die politische Seite des Vereinslebens entschieden in's Auge faßte, sondern, daß man sich unter dem Eindrucke des Augenblicks das ganze Vereinsleben als ein lediglich politisches dachte, sonst hätte man den Ausschluß der Ausländer von dem verfassungsmäßig anerkannten Vereinsrechte doch niemals als freiheitliche Errungenschaft in's Leben rufen können.

Sowie das Vereinsrecht nun einmal als „Grundrecht" recipirt war (es wird wohl erlaubt sein, diesen Terminus schon für die Aprilverfassung anzuwenden), ging es als solches auch in den Kremsierer Entwurf und in das Patent vom 4. März 1849 über. In den Kremsierer Grundrechten, welche bereits den wesentlichen Fortschritt der Scheidung des Vereins- vom Versammlungsrechte enthalten, ist letzteres, wie es scheint, der Absicht nach vollständig geregelt, ersteres wenigstens principiell, nämlich als ein nur durch ein Gesetz beschränkbares Recht der österreichischen Staatsbürger anerkannt [4]) und

---

[1]) Vgl. Nr. 20 des laufenden Jahrgangs der Zeitschrift.

[2]) A. h. Cabinetsschreiben vom 8. April 1848 an Freiherrn von Pillersdorf: 13. „Freies unbedingtes Petitionsrecht ist bereits zugestanden, sowie auch das Associationsrecht durch das Staatsgrundgesetz geregelt werden wird".

[3]) Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates: III. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Staatseinwohner: § 22. „Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen steht allen Staatsbürgern zu. Besondere Gesetze werden die Ausübung dieser Rechte regeln".

[4]) Grundrechte, § 9: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln: jedoch sind Volksversammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden. Keine Abtheilung der Volkswehr darf als solche über politische

in dem Patent vom 4. März 1849 [5]) über die durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte erscheint im § 7 das Recht der österreichischen Staatsbürger, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, ausdrücklich recipirt. Diese Bestimmungen und das auf denselben aufgebaute Gesetz wurden bekanntlich durch die späteren Ereignisse verweht und in das Octoberdiplom sowie in die Februarverfassung haben Grundrechte nicht Eingang gefunden, daß aber, als mit der Verfassungsrevision von 1867 solche Rechte wieder ihren Einzug hielten, das Vereins- und Versammlungsrecht in denselben nicht fehlte, ist mit Rücksicht auf die bewegende Strömung wohl ohne weitere Auseinandersetzung vollkommen begreiflich [6]).

Die Auffassung des Associationsrechts als eines eminent freiheitlichen ist auch seither aus dem Katechismus der politischen Parteien nicht verschwunden und so liegt z. B. dem in der laufenden Reichsrathssession von demokratischer Seite gestellten Antrage auf Reform des Vereinsgesetzes ausgesprochenermaßen der Gedanke zu Grunde, daß es hier eines jener theuren politischen Rechte zu wahren gelte, welche auch den von dem Wahlrechte ausgeschlossenen Bevölkerungsclassen zu Gebote stehen. Angesichts einer derartigen Entwicklung lohnt es sich wohl, die verfassungsmäßigen Bürgschaften kennen zu lernen, welche die Uebung der in Rede stehenden Rechte gewährleisten, und hiemit wollen wir uns demnach heute beschäftigen.

Die Basis des gegenwärtigen Rechtsbestandes des Vereins- und Versammlungsrechtes ist in den Grundrechten zu suchen. „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt", so lautet der Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, es ist somit das Princip des Vereins- und Versammlungsrechtes durch seine formelle Aufnahme unter die Grundrechte jenes Rechtsschutzes theilhaftig geworden, dessen sich die Staatsgrundgesetze erfreuen. Hieraus folgt zunächst, daß die legislatorische Competenz bezüglich des Vereins- und Versammlungsrechtes der Reichsgewalt ausnahmslos zusteht (§ 11, lit. m des Gesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung) und daß eine locale Beschränkung desselben durch die particuläre Landesgesetzgebung von vorneherein ausgeschlossen ist, daß ferner eine Beseitigung des dem Vereins- und Versammlungsrechte zu Grunde liegenden Princips an dieser Stelle, daß seine Entfernung aus den Grundrechten eine Zweidrittelmajorität des Reichsrathes erfordert (§ 15 des citirten Gesetzes). Eine zeitweilige und örtliche Suspension des Vereins- und Versammlungsrechts unterliegt sodann nach dem Gesetze vom 5. Mai 1869 jenen besonderen Cautelen, welche für die Beschränkung des Hausrechts, der persönlichen Freiheit, des Briefgeheimnisses und der Presse normirt sind [7]). In diesem Umfange wird das Vereins- und Versammlungsrecht endlich von dem Eide des Monarchen an erster Stelle erfaßt, denn das von dem Kaiser bei Antritt der Regierung abzulegende Gelöbniß unterscheidet zwischen „Grundgesetzen" und „allgemeinen Gesetzen" und verpflichtet den Regenten, die ersteren sowohl „unverbrüchlich zu halten" als „in Uebereinstimmung mit denselben zu regieren", während es rücksichtlich der letzteren nur das Zweite, nur die mit den Gesetzen übereinstimmende Regierung verlangt [8]). Auch die besondere Betonung, welche das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit der Verfassungsverletzung angedeihen läßt, gehört insofern hieher, als der oft erwähnte grundrechtliche Satz in Frage kommen könnte [9]), und das Gleiche trifft rücksichtlich der durch das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt festgestellten Verantwortlichkeit sämmtlicher Staatsdiener zu, welche zunächst für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze und sodann erst für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung haften [10]).

Fragen berathen oder Beschlüsse fassen". § 10. „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insoferne Zweck und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. Die Regelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz erfolgen".

[5]) Patent vom 4. März 1849, § 7: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht sich zu versammeln und Vereine zu bilden, insoferne Zweck, Mittel oder Art und Weise der Versammlung oder Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. Die Ausübung dieses Rechtes, so wie die Bedingungen, unter welchen Gesellschaftsrechte erworben, ausgeübt oder verloren werden, bestimmt das Gesetz".

[6]) Diese Verbindung des Vereins- und Versammlungsrechts mit den Entwicklungsphasen der Verfassung ist keine Oesterreich eigenthümliche Erscheinung; die Bemühungen, dem Associationsrechte Anerkennung in der Verfassung selbst oder in speciellen Grundrechten zu verschaffen, sind Nachahmungen der in vielen fremden Verfassungscompilationen gegebenen Muster Wir wollen mehrere derselben hier anfügen, die Vergleiche ergeben sich dann von selbst.

Erster Zusatzartikel zur nordamerikanischen Bundesverfassung von 1787: „Der Congreß soll kein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt, oder ihre freie Ausübung verboten würde; oder wodurch die Rede- oder die Preßfreiheit, oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und die Regierung um Abstellung von Beschwerden zu bitten, verkürzt würde". Verfassung des Staates Maine von 1819: Artikel I: Erklärung der Rechte: § 15. „Das Volk hat zu allen Zeiten das Recht, sich in ordentlicher, friedlicher Weise zu versammeln und über seine Wohlfahrt zu berathen, seinen Repräsentanten Instructionen zu geben und bei jeder Abtheilung der Regierung, mittelst Bittschrift oder Vorstellung um Abhilfe der Unbilden und Beschwerden nachzusuchen". Verfassung Frankreichs vom 24. Juni 1793: I. Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers: — — — — — — — — — — 7. „Das Recht, seine Gedanken und seine Meinungen auf dem Wege des Drucks oder auf jede andere Weise zu offenbaren, das Recht sich friedlich zu versammeln, die freie Uebung des Gottesdienstes dürfen nicht untersagt werden. — Die Nothwendigkeit diese Rechte zu verkünden, deutet auf das Bestehen von Willkürherrschaft, oder die frische Erinnerung an dieselbe." Verfassung Belgiens vom 25. Februar 1851: II. Titel: Von den Belgiern und ihren Rechten: Art. 19: „Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, gemäß den Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechtes bestimmen können, ohne es jedoch einer vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß zu unterwerfen. Diese Verfügung bezieht sich nicht auf die Versammlungen unter freiem Himmel, welche gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben". Art. 20. „Die Belgier haben das Recht, sich zu Gesellschaften zu vereinigen; dieses Recht darf keiner vorgreifenden Maßregel unterworfen werden". Grundgesetz für das Königreich der Niederlande vom 14. October 1848: Erstes Capitel: Von dem Königreich und seinen Einwohnern: Art. 10: „Das Recht der Einwohner zur Vereinigung und Versammlung wird anerkannt. Das Gesetz regelt und beschränkt die Ausübung dieses Rechtes in seiner Beziehung zur öffentlichen Ordnung". Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848: Art. 46: „Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Cantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen". Grundrechte des deutschen Volkes: Artikel VII: § 29: „Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden". § 30: „Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden". § 31: „Die in den §§ 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen". (Octroirte) Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 6. December 1848: Titel II: Von den Rechten der Preußen: Art. 27: „Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet" Art. 28. „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen". Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Jänner 1850: Titel II: Von den Rechten der Preußen: Art 29: „Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind". Art. 30: „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden."

[7]) Im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr, innerer Unruhen, hochverrätherischer Umtriebe u. dgl. kann eine solche Ausnahmsverfügung mit Genehmigung des Kaisers durch Beschluß des Gesammtministeriums erfolgen, doch muß sie sofort vor dem Reichsrathe (zunächst in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses) gerechtfertigt werden u s. w

[8]) Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. December 1867: Art. 8. „Der Kaiser leistet beim Antritte der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrathes das eidliche Gelöbniß: „Die Grundgesetze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren "

[9]) Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister vom 25 Juli 1867: § 2. „Die Mitglieder des Ministerrathes können vom Reichsrathe zur Verantwortung gezogen werden für alle innerhalb ihres ämtlichen Wirkungskreises denselben zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzen".

[10]) Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. December 1867. Art. 12. „Sämmtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres ämtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staats-

Die bisher erörterten Garantieen, welche das Vereins- und Versammlungsrecht vermöge seiner grundrechtlichen Anerkennung vor anderen Rechten besitzt, erscheinen uns indeß zumeist wenig praktisch. Die weitaus wichtigste Frage ist vielmehr die, ob und inwieferne das Vereins- und Versammlungsrecht der Judicatur der durch die Verfassung vorgesehenen Gerichtshöfe zum Schutze gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt unterworfen ist, mit anderen Worten, ob die Zuständigkeit des Reichsgerichtes und Verwaltungsgerichtshofes auch dieses Rechtsgebiet begreift. Mit dieser Frage wollen wir uns im Folgenden eingehender befassen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

In Betreff der Stempelpflichtigkeit der bei den Handels- und Gewerbekammern sowie bei den von den Handelskammern oder unter deren Mitwirkung constituirten Schiedsgerichten eingebrachten Eingaben.

Die n. ö. Handelskammer hat in einer an das k. k. Handelsministerium gerichteten Eingabe vorgebracht, daß von Seite einzelner Parteien behauptet werde, daß Streitschriften, welche bei dem Wiener Schiedsgerichte für Streitigkeiten aus dem Frachtgeschäfte der Eisenbahnen und Dampfschifffahrts-Gesellschaften, deßgleichen bei dem Schiedsgerichte für das Wiener Stadt Lagerhaus eingebracht werden, stempelfrei seien, ferner daß einige Meinungen sogar dahin gehen, daß alle bei Schiedsgerichten überhaupt, mithin auch die bei dem eigenen Schiedsgerichte der n. ö. Handels- und Gewerbekammer (§ 2, B, d) des Kammergesetzes vom 29. Juni 1868) eingebrachten Streitschriften die Stempelfreiheit genießen. Deßgleichen wurde vorgebracht, daß Zweifel erhoben werden, ob andere Eingaben an die Handels- und Gewerbekammern, welche reine Privatangelegenheiten betreffen, wie z. B. Gesuche um Bestätigung von Usancen, um Registrirung einer Marke oder eines Musters (falls das Ansuchen schriftlich erfolgt), um Ausfertigung eines Certificates (mit Ausnahme der ausdrücklich als stempelfrei erklärten Gesuche von Bewerbern um Lieferungen für das k. k. Militär) u. dgl. stempelpflichtig seien? Nach dem Wortlaute des früheren Kammergesetzes vom 18. März 1850 (§ 41) sei ein solcher Zweifel ausgeschlossen gewesen, weil es dort ausdrücklich hieß, daß die Handels- und Gewerbekammern rücksichtlich der Stempelpflicht ihrer amtlichen Acte und der Eingaben sammt Beilagen an dieselben gleich anderen öffentlichen Behörden zu behandeln sind, während die diesfällige Vorschrift des gegenwärtig giltigen Gesetzes vom 29. Juni 1868 (§ 22) nur die einseitige Bestimmung enthalte, daß die Handels- und Gewerbekammern rücksichtlich der Stempelpflicht ihrer amtlichen Acte gleich den öffentlichen Behörden zu behandeln seien. Es richte daher, um in dieser Beziehung einen correcten Vorgang einzuhalten und Reclamationen gegenüber eine feste Stütze zu haben, die n. ö. Handels- und Gewerbekammer an das k. k. Handelsministerium das Ersuchen, eine Erläuterung der bezeichneten vier Fragen (nämlich in Bezug auf die Eingaben für die bestehenden drei Schiedsgerichte und die sonstigen Eingaben an die Kammer) herab gelangen zu lassen.

Das k. k. Handelsministerium hat darüber unterm 18. März 1877, Z. 7690 nachstehende Erledigung an die n. ö. Handelskammer hinausgegeben:

„Ueber die von der Handelskammer mit der Eingabe vom 19. December 1876 gestellte Anfrage in Betreff der Stempelpflicht einiger Arten von an dieselbe gelangenden Schriftstücken finde ich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium auf Grund dessen Zuschrift vom 9. März 1877, Z. 219 der n. ö. Handels- und Gewerbekammer Nachstehendes zu eröffnen.

Die Handels- und Gewerbekammern erscheinen nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85 als öffentliche Organe und sind bezüglich der an dieselben gerichteten Eingaben gleich öffentlichen Behörden zu behandeln. Im Allgemeinen sind daher die an dieselben gerichteten Eingaben nebst Beilagen stempelpflichtig nach T. P. 43 und 20 und nur dann stempelfrei, wenn eine der Ausnahmsbestimmungen der T. P. 44 eintritt, oder der Person, von welcher die Eingabe ausgeht, die persönliche Gebührenfreiheit nach T. P. 75 zukommt. Dabei macht die Form der Eingabe, ob sie geschrieben, gedruckt oder lithographirt ist, keinen Unterschied und sind in Ansehung der Telegramme die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 8. zu beobachten.

Es werden demnach Eingaben an die Handels- und Gewerbekammern, welche reine Privatangelegenheiten betreffen, in der Regel als stempelpflichtig zu behandeln sein, wobei noch bemerkt wird, daß die n. ö. Handels- und Gewerbekammer bei Behandlung stempelpflichtiger, aber ungestempelter oder nicht vorschriftsmäßig gestempelter Eingaben nach § 81 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 vorzugehen haben wird.

Auch bezüglich der Eingaben an die drei bei der n. ö. Handels- und Gewerbekammer bestehenden Schiedsgerichte erscheint die Stempelpflicht in Gemäßheit obiger Bestimmungen begründet, da diese Schiedsgerichte theils ausschließlich von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer, theils unter Mitwirkung derselben constituirt sind." v. W.

Die behördliche Festsetzung eines Mahltarifes ist in den bestehenden Gesetzen nicht begründet. Jedoch ist bei freiwilliger Vereinbarung über einen solchen Tarif nunmehr bloß das metrische Maß- und Gewicht anzuwenden *).

Ueber diese Frage hat der k. k. Handelsminister unterm 6. Februar 1877, Z. 2108 nachstehenden Erlaß an die Landesregierung in Laibach hinausgegeben:

„Das k. k. Ministerium des Innern hat mir mit Zuschrift vom 18. Jänner 1877, Z. 14.407 ex 1876 den von der k. k. Landesregierung unterm 5. October 1876, Z. 6531 erstatteten Bericht in Betreff der Umwandlung der in der Mühlenordnung vom Jahre 1814 und in der mit Hofkanzleidecrete vom 19. Februar 1815 publicirten Proviantmahlordnung enthaltenen Maß- und Gewichtsangaben in metrisches System zur Amtshandlung mitgetheilt.

Hierüber finde ich mich im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues veranlaßt, die k. k. Landesregierung darauf aufmerksam zu machen, daß die Voraussetzung, von welcher dieselbe bei ihrer Antragstellung ausgeht, nach welcher die Mühlenordnung und die auf Grund derselben kundgemachten Mahlordnungen und Mahltarife derzeit noch in Kraft bestehend angesehen werden, nicht zutreffend ist. Die Anordnungen der Mühlenordnung über den Antritt des Müllergewerbes, über die Betriebsanlagen, dann bezüglich des bei diesem Gewerbe verwendeten Hilfspersonales, sowie über die Ausübung des Gewerbes, insoferne die diesfälligen älteren Normen mit der Gewerbeordnung unvereinbar erscheinen, sind durch die letztere und die Wasserrechtsgesetze bereits außer Kraft gesetzt. Insbesondere sind aber die auf den Mahllohn Bezug nehmenden Bestimmungen der Mühlenordnung, sowie jene der auf Grund der Mühlenordnung kundgemachten Mahlordnungen und Mahltarife durch den Art. III des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 im Zusammenhalte mit § 55 der Gewerbeordnung aufgehoben, und ist hinsichtlich der Mahltaxe lediglich das freie Uebereinkommen zwischen Müller und Mahlgast maßgebend.

Eine behördliche Festsetzung eines Mahltarifes ist sonach in den bestehenden Gesetzen nicht begründet, und zu der angeregten Verfügung in Betreff der Umwandlung von Maß- und Gewichtsangaben in metrisches System kein Anlaß vorhanden.

Indem der k. k. Landesregierung zu Laibach hievon zur eigenen Kenntnißnahme und eventuellen Beseitigung vorkommender Zweifel Mittheilung gemacht wird, wird darauf hingewiesen, daß im Falle, als entsprechend der Freiheit des Uebereinkommens zwischen Müller und Mahlgast, dieselben sich freiwillig auf einen Tarif vereinigen, hiedurch der gesetzlich bestehenden Verpflichtung, wornach im Verkehre nunmehr bloß das metrische Maß- und Gewicht anzuwenden ist, kein Eintrag geschehen dürfe". v. W.

grundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich". — — — — — — — — — — — — Art. 13. „Alle Organe der Staatsverwaltung haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören".

*) Vergl. die Mitth. in Nr. 33 auf S. 129 des IX. Jahrg. dieser Zeitschr.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Vertretungskosten in Wasserrechts-Angelegenheiten.

Zu den Kosten des Verfahrens, welche der Schuldtragende in Wasserrechtsangelegenheiten zu ersetzen hat, gehören auch die Kosten für den Advocaten des Gegners.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 27. Juli 1876, Z. 8509

Wasserdienstbarkeiten. Wasserleitungen der Gemeinden.

Ein auf einem gegenseitigen Dienstbarkeitsverhältnisse beruhendes Wasserrecht kann nicht dadurch einseitig aufgehoben werden, daß der eine Theil von seiner Dienstbarkeit keinen weiteren Gebrauch macht. Ausleitungen aus einer Gemeinde-Wasserleitung, welche einzelnen Gemeindegliedern als ein bleibendes Recht eingeräumt sind, können von der Gemeinde nicht willkürlich abgestellt und nur insoweit geändert werden, als das einzelne Gemeindeglied mehr als den Bedarf bezieht (Böhmen § 94 lit. a) oder als der Fall einer Expropriation für Gemeindezwecke (§ 37) vorhanden ist.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 14. October 1876, Z. 9564.

Competenz zur Verleihung von Privat-Ueberfuhrsanstalten.

Die Entscheidung in letzter Instanz über Eingaben und Recurse wegen Verleihung von Privat-Ueberfuhrsanstalten gehört in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern, welches sich mit Rücksicht auf die mitunterlaufenden Wasserrechtsfragen mit dem Ackerbau-Ministerium in das Einvernehmen setzt

Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 31. October 1875, Z. 15.826, und des Ackerbau-Ministeriums vom 7. November 1875, Z. 8953

Competenz zur Ausmittlung der Entschädigung in Wasserrechts-Angelegenheiten.

Wenn bei der Verhandlung über die Entschädigung eines nach § 36 (Tirol) zu expropriirenden Wasserrechtes der Entschädigungsanspruch auf ein früheres Uebereinkommen gestützt wird, so ist von der politischen Behörde über die Frage, ob über den hieraus abgeleiteten Anspruch die Gerichte oder die politischen Behörden die weitere Entscheidung zu fällen haben, die Verhandlung zu pflegen und instanzmäßig zu entscheiden.

Bei derlei Entscheidungen gilt als Grundsatz, daß die Competenz nicht abhängig ist von den Beweismitteln, sondern von den Rechten, welche in Anspruch genommen werden.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 10 November 1876, Z. 8403.

Wo sind Staumaße nothwendig?

Staumaße sind nur dort nothwendig, wo eine Verpflichtung besteht, das Wasser nicht über eine bestimmte Höhe zu spannen oder dasselbe in einer bestimmten Höhe zu erhalten. Bei bestehenden Triebwerken und Stau-Anlagen ergibt sich eine Verpflichtung zur nachträglichen Normirung der Wasserhöhe entweder aus dem Ansuchen eines Betheiligten oder aus dem Vorhandensein eines öffentlichen Interesses

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 11. Nov. 1876, Z. 10.961.

Erlöschung von Wasserbenützungsrechten.

Wenn im Falle des § 41 der Gewerbe-Ordnung die Genehmigung einer Betriebsanlage wegen Nichtgebrauch binnen Jahresfrist erlischt, so ist dadurch auch die für diese Betriebsanlage nach dem Wasserrechtsgesetze ertheilte Bewilligung zur Wasserbenützung als erloschen anzusehen.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 13. November 1876, Z. 9363.

Recht auf den Wasserüberschuß.

1. Neue Unternehmungen können bestehenden Wasseranlagen gegenüber auf jenen Wasserüberschuß Anspruch erheben, welcher bei einer sachgemäßen und wirthschaftlichen Einrichtung der Anlage erzielt werden kann. Sie sind daher auch berechtigt, soweit es ohne Beeinträchtigung der früher erworbenen Wasserrechte geschehen kann, Aenderungen in den etwa derzeit bestehenden, jedoch mangelhaften oder ungenügenden fremden Anlagen herbeizuführen, wobei über die Zulässigkeit einer solchen Aenderung sowie über die Kostenfrage von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden ist.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 22. November 1876, Z. 10.963.

2. Einer neuen Unternehmung kann ein Theil des von einer bestehenden Unternehmung benützten Wassers zugewiesen werden, wenn der bestehenden Unternehmung ein anderer neuer Wasserbezug in der Weise verschafft wird, daß sie dadurch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlage vollständig in der bisherigen Weise befriedigt werden kann.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 6. December 1876, Z. 13.194.

Ermittlung der Entschädigung nach Herstellung der Anlagen.

Läßt sich der Betrag der Entschädigung, welche dem Grundeigenthümer für Einräumung einer Servitut zu Gunsten einer Wasseranlage gebührt, ziffermäßig erst nach Herstellung der Anlage ermitteln, so hat auch diese nachträgliche Ermittelung durch die politische Behörde und nicht im Rechtswege zu erfolgen.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 22. Nov. 1876, Z. 12.420.

Besitzstörung bei Wasserrechten.

Der Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz vom 7. Juli 1860, Nr. 172 R. G. Bl., über die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken ist durch die neue Wasserrechtsgesetzgebung nicht geändert, findet vielmehr in derselben eine weitere Bekräftigung, weil zu jeder Aenderung in den Wasserverhältnissen, welche auf fremde Rechte Einfluß nimmt, die politische Bewilligung erforderlich ist.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 22. November 1876, Z. 12.799.

C. Peyrer.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe bei der Finanz-Landes-Direction in Innsbruck Raimund Vorhauser anläßlich dessen Pensionirung die allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Gerenten des k. und k. Consulates in Boston G. Looz zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe Theophil Ritter v. Hansen die allerhöchste Anerkennung aussprechen lassen.

Seine Majestät haben den Bezirksarzt Dr. Anton Heinisch in Bozen zum Statthaltereirathe u. Sanitätsreferenten bei der Tiroler Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem k. und k. Legationsrathe I. Kategorie Gabriel Freiherrn v. Herbert-Rathkeal den Orden der eisernen Krone zweiter Classe und dem Honorar-Legationssecretär Albert Eperiesy v. Szászváros und Toti denselben Orden dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den ersten Dollmetsch bei der k. und k. Botschaft in Constantinopel Legationsrath zweiter Kategorie Gustav Ritter v. Kosjek ad personam zum Legationsrathe erster Kategorie ernannt.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath extra statum Dr. Joseph Antonietti zum Hofrathe bei der dalmatinischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirksarzte Dr. Raimund Cornet in Gradisca das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle bei der Linzer Bezirkshauptmannschaft in der zehnten Rangsclasse, eventuell Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 111).

Hilfsämterdirectorsstelle bei der k. k. General-Direction der Tabakregie in Wien in der achten Rangsclasse, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 111)

Bau-Adjunctenstelle für den Staatsbaudienst in Mähren in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl Nr. 113).

Bezirkssecretärsstelle mit der zehnten Rangsclasse im Küstenlande, bis 15. Juni. (Amtsblat Nr. 114)

Custosstelle an der Innsbrucker Universitätsbibliothek mit der achten Rangsclasse, bis 10. Juni (Amtsbl Nr. 114).

Forstadjunctenstelle auf dem Stiftungsfondsgute Ebersdorf an der Donau mit 500 fl. Gehalt, Naturalwohnung und Holzdeputat, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 116).

Geometerstelle bei der schlesischen Grundsteuerregelung mit Taggeld von 3 fl. ö. W., bis 9. Juni (Amtsbl. Nr. 117).

Bezirkscommissärsstelle im Verwaltungsgebiete der n. ö. Statthalterei in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 3. Juni. (Amtsbl. Nr. 117.)

Mehrere Rechnungsrevidentenstellen in der neunten, Rechnungsofficialsstellen in der zehnten und Rechnungsassistentenstellen in der eilften Rangsclasse für den directen Steuerdienst in Wien, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 120).

Mehrere Kanzlei-Officialsstellen in der zehnten und Kanzlistenstellen in der eilften Rangsclasse für den directen Steuerdienst in Wien, bis 14. Juni. (Amtsbl. Nr. 120)

Mit einer Beilage: Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.